

Az.: 1 A 911/17
3 K 1441/15

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Große Kreisstadt Döbeln
vertreten durch den Oberbürgermeister
Obermarkt 1, 04720 Döbeln

- Beklagte -
- Antragsgegner -

beigeladen:
Herr

wegen

baurechtlichen Nachbarschutzes
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Verwaltungsgericht Artus

am 14. Januar 2019

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 21. August 2017 - 3 K 1441/15 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst trägt.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 15.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg.
- 2 Die Klägerin hat nicht dargelegt, dass ein Zulassungsgrund vorliegt. Das Darlegungserfordernis verlangt, dass ein Antragsteller im Zulassungsverfahren einen Zulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 VwGO bezeichnet und herausarbeitet, aus welchen Gründen die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes erfüllt sind. Das Obergerverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, das Vorliegen der von dem Antragsteller bezeichneten Zulassungsgründe anhand der von ihm innerhalb der Begründungsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Klägerin habe weder einen Anspruch auf Aufhebung des Bescheids vom 25. September 2014, in der Fassung der 1. Änderung der Baugenehmigung vom 13. März 2015 „in der Fassung des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen vom 21. Juli 2015“ noch auf Aufhebung des vorgenannten Bescheids, soweit mit diesem der Balkon am südwestlichen Teil des Vorhabens genehmigt worden sei.

4 Die Klägerin werde durch den angefochtenen Bescheid nicht in nachbarschützenden Rechten verletzt. Unter Bezugnahme auf die Begründung des Beschlusses im Eilverfahren vom 20. März 2015 - 3 L 193/15 - hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, dass eine fehlerhafte Bezeichnung des Vorhabens mit künftig zwei Wohnungen als „An- und Umbau eines Einfamilienhauses“ keinen Drittschutz vermittele. Die Klägerin könne sich ferner nicht auf einen Abstandsflächenverstoß berufen, da dieser nicht zum Prüfprogramm des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens gehöre. Dessen ungeachtet bestünden hinsichtlich der Einhaltung der Abstandsflächen nach Ergehen der 1. Änderungsgenehmigung aber auch keine Bedenken (mehr). Auch die Frage der Einhaltung der Vorschriften des Brandschutzes für das geplante Vorhaben gehöre nicht zum Prüfprogramm der Bauaufsichtsbehörde im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren. Die Verletzung von dem Brandschutz dienenden materiellen Vorschriften der Sächsischen Bauordnung sei zudem nicht vorgetragen worden. Es bestünden keine Bedenken, dass sich das genehmigte Vorhaben des Beigeladenen nach seiner Art in die nähere Umgebung einfüge. Nach dem übereinstimmenden Vortrag der Beteiligten werde die nähere Umgebung des Vorhabengrundstücks ausschließlich von Gebäuden geprägt, die der Wohnnutzung dienten. Der Beigeladene plane den Ausbau und die Erweiterung seines Wohnhauses von einem Ein- zu einem Zweifamilienhaus. Soweit die Klägerin rüge, dass sich das Vorhaben hinsichtlich der Frage der Einhaltung etwaiger „faktischer Baugrenzen“ sowie der überbaubaren Grundstücksfläche nicht in die Bebauung der näheren Umgebung einfüge, könne sie sich nicht auf eine Verletzung geschützter Nachbarrechte berufen, da die Regelungen über das Maß der baulichen Nutzung, über die Bauweise und die Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, nicht nachbarschützend seien. Eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots sei nicht erkennbar. Dem Vorhaben des Beigeladenen komme in Bezug auf das Grundstück der Klägerin keine erdrückende oder einmauernde Wirkung zu. Die durchaus vorhandene Vergrößerung des in Richtung des Grundstücks der Klägerin wirkenden Baukörpers erreiche noch nicht ein Ausmaß, welches die Nutzung ihres Grundstücks unzumutbar einschränke. Zu beachten sei zudem, dass ausweislich der eingereichten Fotos auch von der Giebelwand des Hauses der Klägerin nicht zu vernachlässigende Wirkungen auf das Grundstück des Beigeladenen ausgingen. Eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots gehe auch nicht mit dem genehmigten Anbau eines Balkons einher. Es sei nichts dafür ersichtlich, dass der

Klägerin hierdurch das rechtlich geschützte Mindestmaß an privater Wohn- bzw. Privatsphäre genommen werden würde. Der Klägerin sei zwar zuzugeben, dass sich die Möglichkeit der Einsichtnahme insbesondere auf ihre Terrasse bzw. ihren Balkon und in den rückwärtigen Teil ihres Grundstücks verstärke. Zu berücksichtigen sei jedoch auch hier, dass bereits vor der genehmigten Baumaßnahme wechselseitig erhebliche Einsichtnahmemöglichkeiten auf die jeweils anderen Grundstücke und Gebäude bestanden hätten. Vergleiche man die bisherige Wohnbebauung der beiden Grundstücke, habe eine stärkere Möglichkeit der Einsichtnahme vom Gebäude der Klägerin auf das Grundstück des Beigeladenen bestanden. Der Umstand, dass sich dies nun umkehre, führe noch nicht zu einer Unzumutbarkeit des Anbaus des Balkons durch den Beigeladenen. Der Balkon befinde sich zudem in Bezug auf das Wohnhaus der Klägerin seitlich versetzt, so dass die Einsichtnahme in besonders geschützte Wohnräume der Klägerin erschwert sei.

- 5 Eine Verletzung des Gebietserhaltungsanspruchs sei ebenfalls nicht gegeben. Nach den unstrittigen Angaben der Klägerin und der Beklagten befänden sich in der näheren Umgebung des Vorhabengrundstücks überwiegend Wohnhäuser, so dass von einem faktischen allgemeinen Wohngebiet i. S. v. § 4 BauNVO auszugehen sei, in das sich das Vorhaben einfüge. Unerheblich sei, ob es bei dem Vorhaben um ein Ein- oder Zweifamilienhaus handle. Für einen Anspruch § 15 Abs. 1 Satz 1 BauNVO sei nichts ersichtlich. Die Klägerin stütze sich in erster Linie auf die Nichteinhaltung der das Baugebiet prägenden hinteren Bauflucht durch das Vorhaben des Beigeladenen. Der Frage der bloßen Einhaltung oder Nichteinhaltung der Bauflucht komme keine nachbarschützende Wirkung zu. Auch für einen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot sei nichts ersichtlich. Zwar seien durch das Vorhaben, insbesondere durch den Balkon stärkere Möglichkeiten der Einsichtnahme zu verzeichnen, diese erreichten aber nicht den erforderlichen Grad der Unzumutbarkeit. Die Nutzung des Pools sei ebenfalls nicht unzumutbar eingeschränkt. Dies gelte auch unter Berücksichtigung der innerstädtischen Randlage. Es bestehe kein Recht darauf, bei einer solchen Nutzung völlig unbeobachtet zu bleiben.
- 6 Von dem Vorhaben gehe weder eine erdrückende oder abriegelnde Wirkung aus noch führe es zu einer unzumutbaren Verschattung. Es bestehe kein Anspruch darauf, dass das eigene Gebäude stets uneingeschränkt der direkten Sonneneinstrahlung ausgesetzt

sei. Aufgrund der unverbauten Südwestlage des Wohngebäudes der Klägerin sei jedenfalls davon auszugehen, dass das Sonnenlicht in einem weit überwiegenden Tageszeitraum das Gebäude der Klägerin erreichen könne. Da die Klägerin durch die Baugenehmigung nicht in nachbarschützenden Rechten verletzt werde, könne sie sich auch nicht auf eine durch das Bauvorhaben eingetretene Grundstückswertminderung berufen.

7 Der Hilfsantrag unter Nr. 2 sei mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig. Soweit die Klägerin einen Folgenbeseitigungsanspruch geltend mache, sei die Klage jedenfalls unbegründet. Es fehle bereits an einem Anspruch auf Aufhebung der Baugenehmigung. Soweit hilfsweise eine Beseitigung des Balkons begehrt werde, sei die Klage ebenfalls unbegründet.

8 Die Klägerin trägt vor, dass ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils bestünden. Das Vorhaben sei bauplanungsrechtlich nicht zulässig. Es handle sich um ein faktisches Baugebiet i. S. des § 34 Abs. 2 BauGB, so dass die Baunutzungsverordnung zur Anwendung komme. Der Gebietserhaltungsanspruch, die drittschützende Wirkung der selbst aufgestellten „faktischen Baugrenze“ sowie das Rücksichtnahmegebot nach § 15 BauNVO seien bei Erteilung der Baugenehmigung nicht berücksichtigt worden. Es sei nicht erkennbar, dass das Verwaltungsgericht zwischen § 34 Abs. 1 und 2 BauGB unterschieden und beachtet habe, dass § 34 Abs. 2 BauGB

i. V. m. § 15 BauNVO zur Anwendung komme. Im Hinblick auf die „faktische Baugrenze“ sei eine „tiefergehende Prüfung“ unter Beachtung der konkreten Situation erforderlich gewesen. Der Baugrenze komme nachbarschützende Wirkung zu. Das Vorhaben werde in einem Bereich errichtet, der von Bebauung freizuhalten sei.

9 Der Balkon könne unabhängig von der konkreten Planung beurteilt werden. Er verlängere den Anbau in faktischer Hinsicht zusätzlich, so dass die Baugenehmigung, jedenfalls soweit sie den Balkon betreffe, aufzuheben sei. Dieser könne auch in südöstlicher Richtung angebaut werden, um die umfangreichen Einsichtsmöglichkeiten vom Balkon in die rückwärtigen Schlaf- und Wohnräume und in den rückwärtigen Ruhebereich auszuschließen. Zu berücksichtigen sei ferner, dass die Dachtraufe und das 1. Obergeschoss des angebauten Neubaus des Beigeladenen

um ca. 0,3 m höher lägen und mit der Längsseite mit 14,48 m vor der Giebelwand der Klägerin mit nur 9,47 m stünden. Dadurch komme es auch zu stärkeren Verschattungen auf dem Grundstück der Klägerin. Nicht nur die Erweiterung des Einfamilienhauses zu einem Zweifamilienhaus sei unter Berücksichtigung von § 15 BauNVO rechtswidrig, vielmehr sei an dieser Stelle auch die besondere Art und Weise der Ausführung, die die örtlichen Grenzen weit überschreite, zu beachten. Die Lage des Vorhabens außerhalb der „faktischen Baugrenze“ verstoße gegen § 15 BauNVO. Ferner habe das Verwaltungsgericht nicht berücksichtigt, dass der Balkon eine Art „Aussichtsplattform“ darstelle. Zum Grundstück der Klägerin gehörten auch die Terrasse, der Swimmingpool und die sonstigen Erholungsbereiche. Der Balkon rage weit in die Landschaft. Es erfolge mit dem Vorhaben eine Verdichtung des Baugebiets mit einer Hinterlandbebauung.

- 10 Es fehle eine Interessenabwägung. Die Klägerin habe in den Neunzigerjahren ihre Baupläne ändern müsse, um ein Überschreiten der faktischen Baugrenze zu vermeiden. Das Verwaltungsgericht habe einen Ermessensausfall übersehen. Des Weiteren habe dieses im Hinblick auf die Anträge zu 3 und 4 übersehen, dass ein baupolizeiliches Einschreiten gefordert worden sei. Das erfolgte „kollusive Zusammenwirken“ der Beklagten mit dem Beigeladenen bzw. dessen Ehefrau sei ein Fall der fehlerhaften Anwendung des der Beklagten eingeräumten Ermessens nach § 58 SächsBO. Im Rahmen des Auswahlermessens nach § 58 SächsBO seien Handlungsalternativen zu prüfen gewesen. Des Weiteren könne der Rückbau eines Balkons im Rahmen eines Folgenbeseitigungsanspruchs gefordert werden.
- 11 Diese Einwände führen nicht zur Zulassung der Berufung. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind nicht dargelegt. Dieser Zulassungsgrund erfordert eine Auseinandersetzung des Zulassungsantrags mit den tragenden Rechtssätzen oder erheblichen Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts, die mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage gestellt werden müssen, dass der Ausgang eines Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 20. Dezember 2010 - 1 BvR 2011/10 -, juris Rn. 17).

- 12 Davon ausgehend ist weder dargelegt noch sonst ersichtlich, dass das Verwaltungsgericht seinem Urteil einen falschen Sachverhalt oder rechtlich nicht zutreffende Maßstäbe zugrunde gelegt hat.
- 13 Zutreffend ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass die angefochtene Baugenehmigung im maßgebenden vereinfachten Baugenehmigungsverfahren gemäß § 63 SächsBO erteilt worden ist und die Klägerin durch diese nicht in nachbarschützenden Vorschriften verletzt wird. Unerheblich ist hingegen die Frage der objektiven Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung.
- 14 Soweit die Klägerin rügt, dass die Baugenehmigung gegen bauordnungsrechtliche Vorschriften verstoße, führt dies nicht zur Zulassung der Berufung. Nach § 63 Abs. 1 SächsBO prüft die Bauaufsichtsbehörde außer bei Sonderbauten 1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB, 2. beantragte Abweichungen im Sinne des § 67 Abs. 1 und 2 Satz 3 sowie 3. andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird. Im vorliegenden Fall war damit nach § 63 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO allein die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit baulicher Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB zu prüfen. Dementsprechend sind bauordnungsrechtliche Fragestellungen - wie vom Verwaltungsgericht zutreffend angenommen - bereits nicht Prüfungsgegenstand gewesen, so dass insoweit - u. a. wegen eines gerügten Abstandsflächenverstoßes - keine Rechtsverletzung durch die streitgegenständliche Baugenehmigung in Betracht kommt.
- 15 Soweit die Klägerin der Auffassung ist, das Verwaltungsgericht habe nicht zwischen § 34 Abs. 2 BauGB und § 34 Abs. 1 BauGB unterschieden, kann dem nicht gefolgt werden. Das Verwaltungsgericht hat ausdrücklich die Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 BauGB geprüft und ist vom Bestehen eines faktischen allgemeinen Wohngebiets gem. § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BauNVO ausgegangen (vgl. Urteilsabdruck S. 20 Absatz 2), so dass damit die zusätzliche Prüfung, ob sich das allgemein zulässige Vorhaben seiner Art nach im Sinne von § 34 Abs. 1 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt (BVerwG, Beschl. v. 12. Februar 1990 - 4 B 240.89 -, juris Rn. 6), entfallen ist.

16 Dabei kann auch der Rüge der Klägerin, dass ein Ausschlussgrund nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BauNVO zu Unrecht verneint worden sei, nicht gefolgt werden. Die genannte Vorschrift ergänzt die §§ 2 bis 14 BauNVO und gilt - wie ebenfalls vom Verwaltungsgericht zutreffend angenommen - auch für unbeplante Gebiete, deren Eigenart gemäß § 34 Abs. 2 BauGB einem Plangebiet der BauNVO entspricht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 16. Dezember 2008 - 4 B 68.08 -, juris Rn. 4; Urteilsabdruck S. 20 letzter Absatz f.). Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BauNVO sind die in den §§ 2 bis 14 BauNVO aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen (vgl. BVerwG, Urt. v. 12. Dezember 1991 - 4 C 5.88 -, juris Rn. 19). Letzteres gilt jedoch nur hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung. Soweit das Maß der baulichen Nutzung bei einem hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung zulässigen Vorhaben in Rede steht, ist aber - wie vom Verwaltungsgericht zutreffend angenommen - das Rücksichtnahmegebot aus § 34 Abs. 1 BauGB abzuleiten, weil sich § 34 Abs. 2 BauGB nur auf die Art der baulichen Nutzung bezieht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 18. Dezember 2007 - 4 B 55.07 -, juris Rn. 5 m. w. N.; SächsOVG, Beschl. v. vom 17. Dezember 2014 - 1 B 216/14 -, juris Rn. 8 und Urt. v. 10. April 2017 - 1 A 92/12 -, juris Rn. 32 ff.). Vorliegend handelt es sich bei dem Vorhaben um den Um- und Ausbau eines Einfamilienhauses zu einem Gebäude mit zwei Wohnungen. Die Art der baulichen Nutzung wird durch das Vorhaben damit nicht infrage gestellt da sowohl ein Einfamilienhaus als auch ein Zweifamilienhaus nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO als „Wohngebäude“ innerhalb eines allgemeinen Wohngebiets (§ 4 Abs. 1 BauNVO) zulässig ist. Eine Differenzierung zwischen Ein- und Zweifamilienhäusern ist in der Baunutzungsverordnung nicht vorgesehen. Für die Frage des Einfügens des Vorhabens des Beigeladenen nach der Art der baulichen Nutzung ist es deshalb - worauf das Verwaltungsgericht ebenfalls zutreffend hingewiesen hat - ohne Bedeutung, ob die nähere Umgebung des Vorhabens aus Ein- oder Zweifamilienhäusern besteht.

17 Dem damit im Weiteren zu prüfenden § 34 Abs. 1 BauGB kommt hingegen nicht schlechthin nachbarschützende Wirkung zu. Regelungen über die überbaubare Grundstücksfläche, ebenso wie solche über das Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise sind nicht nachbarschützend (vgl. BVerwG, Urt. v. 5. Dezember 2013 - 4 C 5.12 -, juris Rn. 15 und 19; Senatsbeschl. v. 19. Dezember 2014 - 1 B 263/14 -, juris

Rn. 7 m. w. N. und 28. Mai 2015 - 1 B 143/15 - juris Rn. 7). Davon ausgehend ist die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass einer faktischen Baugrenze keine nachbarschützende Wirkung zukomme, nicht zu beanstanden. Im Übrigen vermittelt selbst eine in einem Bebauungsplan festgesetzte Baugrenze nur Nachbarschutz, wenn die Festsetzung der Baugrenze nach dem Willen der planenden Gemeinde nicht nur der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung, sondern auch dem Schutz der Interessen der Grundstücksnachbarn dienen soll. Bei einer faktischen Baugrenze ist für entsprechende Überlegungen kein Raum, da die Gemeinde hier nicht planerisch tätig geworden ist (vgl. VGH BW, Beschl. v. 15. November 1994 - 8 S 2937/94 -, juris Rn. 3). Etwas anderes folgt auch nicht aus der vom Kläger zitierten Rechtsprechung, da den Entscheidungen andere Fallkonstellationen zugrunde lagen. Im Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 25. April 2005 (1 CS 04.3461 - juris) ging es um die Frage der Rechtmäßigkeit einer Baueinstellungsverfügung wegen Überschreitens einer faktischen Baugrenze. Der Baueinstellungsverfügung lagen stadtplanerische Erwägungen zugrunde. Es ging in dem dort entschiedenen Verfahren hingegen nicht um die Frage, ob eine faktische Baugrenze Drittschutz vermittelt. Dem Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg lag - ebenso wie der von ihm zitierten Rechtsprechung - eine durch Bebauungsplan festgesetzte und danach drittschützende Festsetzung zugrunde (VGH BW, Beschl. v. 14. Juni 2007 - 8 S 967/07 -, juris Rn. 2 f.).

18 Soweit der Kläger auf Rechtsprechung zur Hinterlandbebauung verweist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 6. November 1997 - 4 B 172.97 -, juris sowie Senatsbeschl. v. 18. Oktober 2013 - 5 A 117/11 - juris), ergibt sich auch daraus nichts anderes. Auch in diesen Fallkonstellationen ging es nicht um die Frage, ob eine Baugrenze Drittschutz vermittelt oder sich ein Nachbar gegen eine Hinterlandbebauung wenden kann (vgl. auch Senatsurt. v. 4. Juli 2018 - 1 150/18 -, juris Rn. 19 und 49 f.).

19 Ein Nachbar kann damit auf der Grundlage von **§ 34 Abs. 1 BauGB** gegen ein Vorhaben im unbeplanten Innenbereich mit seiner Klage nur durchdringen, wenn die angefochtene Baugenehmigung gegen das im Tatbestandsmerkmal des Einfügens enthaltene Gebot der Rücksichtnahme verstößt (vgl. BVerwG, Urt. v. 5. Dezember 2013 a. a. O., juris Rn. 21 m. w. N.; VGH BW, Beschl. v. 15. November 1994 a. a. O., juris Rn. 3). Ob dies der Fall ist, ist im Wege einer Gesamtschau, die den konkreten

Einzelfall in den Blick nimmt, zu ermitteln. Die vorzunehmende Abwägung hat sich deshalb daran zu orientieren, was dem Rücksichtnahmebegünstigten und dem Rücksichtnahmeverpflichteten jeweils nach Lage der Dinge zuzumuten ist. Dabei ist die Vorprägung durch das Vorhabengrundstück, aber auch die von den Gebäuden in der näheren Umgebung ausgehende Prägung zu berücksichtigen (Senatsurt. v. 27. Juli 2011 - 1 A 701/09 -, juris Rn. 36 m. w. N.).

20 Davon ausgehend erschließt sich nicht, warum die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Abwägung fehlerhaft sein sollte (vgl. Urteilsabdruck S. 18 Absatz 2 f.). Es ist weder ersichtlich noch dargetan, dass das Grundstück der Klägerin durch das Vorhaben des Beigeladenen abgeriegelt oder eingemauert wird. Soweit die Klägerin vorträgt, dass durch den Balkon des Vorhabens Einsicht in die Wohn- und Schlafräume auf der Hauptwohnseite und in die Erholungsbereiche des Grundstücks der Klägerin geschaffen würden, ist auch dies weder dargelegt noch ersichtlich. Es ist vielmehr zu berücksichtigen, dass das Gebot der Rücksichtnahme in aller Regel keinen Schutz vor Einsichtsmöglichkeiten auf Grundstücke bietet, da es Nachbarn in einem bebauten innerstädtischen Wohngebiet hinnehmen müssen, dass Grundstücke innerhalb des durch das Bauplanungs- und das Bauordnungsrecht vorgegebenen Rahmens baulich ausgenutzt werden und es dadurch zu - wechselseitigen - Einsichtsmöglichkeiten kommt (Senatsbeschl. v. 4. August 2014 - 1 B 56/14 -, juris Rn. 19). Die Grenze des Zumutbaren wird erst dann überschritten, wenn ein Vorhaben Einsichtsmöglichkeiten auf das Nachbargrundstück eröffnet, die über das hinzunehmende Maß hinausgehen, etwa wenn ein Balkon in unmittelbarer Nähe zu einem vorhandenen Schlafzimmerfenster errichtet werden soll oder wenn eine Dachterrasse aus kurzer Entfernung Einsichtsmöglichkeiten nicht nur in einen Innenhof, sondern auch in die Fenster eines Nachbargebäudes eröffnet (OVG LSA, Beschl. v. 24. Januar 2012 - 2 M 157/11 -, juris Rn. 23 m. w. N.). Die Klägerin hat weder im Rahmen des Klageverfahrens noch mit dem Zulassungsantrag dargelegt, welche Fenster welcher Räume von welchen Einsichtsmöglichkeiten konkret betroffen sind und in welchem konkreten Abstand sich der Balkon hierzu jeweils befindet. Aus den dem Senat vorgelegten Unterlagen lässt sich aber ohne weiteres erkennen, dass es sich jedenfalls nicht um Einsichtsmöglichkeiten „aus nächster Nähe“ handelt (vgl. OVG NRW, Urt. v. 22. August 2005 - 10 A 3611/03 -, juris Rn. 60: Balkon vor einem etwa ein Meter entfernten Schlafzimmerfenster). Gleiches gilt sinngemäß für die

geltend gemachte Verschattung durch das Vorhaben des Beigeladenen. Da dieses die Abstandsflächen einhält, führt der Umstand, dass durch das Vorhaben eine Verschattung eintritt, allein nicht zu einer Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme. Anhaltspunkte dafür, warum die konkret eintretende Verschattung im vorliegenden Fall gleichwohl unzumutbar sein sollte, hat die Klägerin auch hier konkret nicht vorgetragen.

21 Hinsichtlich der vorgetragenen Verkehrswertminderung wird auf die Ausführungen des Senats im Beschluss vom 28. Mai 2015 (- 1 B 143/15 -, juris Rn. 10) Bezug genommen.

22 Soweit die Klägerin die Zurückweisung des Antrags zu 2 als unzulässig für fehlerhaft hält, kann dem ebenfalls nicht gefolgt werden, da es sich nach dem Bauantrag um ein einheitliches Bauvorhaben handelte. Den Anträgen zu 3 und 4 stand bereits entgegen, dass die Klägerin durch die angefochtene Baugenehmigung nicht in nachbarschützenden Rechten verletzt wird und nach dem Abstandsflächenplan zur Änderungsgenehmigung vom 13. März 2015 auch für einen Abstandsflächenverstoß nichts ersichtlich ist.

23 Der Zulassungsgrund der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 VwGO) ist anhand der Darlegungen des Klägers im Zulassungsverfahren nicht erkennbar. Solche Schwierigkeiten weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht voraussichtlich größere, das heißt überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 194; st. Rspr.). Ein erhöhter Begründungsaufwand in Bezug auf eine in Rechtsprechung und Literatur umstrittene Frage indiziert besondere rechtliche Schwierigkeiten (BVerfG, Kammerbeschl. v. 10. September 2009 - 1 BvR 814/09 -, juris Rn. 21). Eine solche Frage hat der Kläger aber bereits nicht gestellt. Die Anforderungen an § 15 BauNVO sind hingegen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung - wie zuvor ausgeführt - geklärt (vgl. BVerwG, Urt. v. 12. Dezember 1991 a. a. O). Auch aus dem Umstand, dass eine Übertragung auf den Einzelrichter nicht erfolgt ist, ergibt sich nicht, dass die Sache tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist.

- 24 Im Weiteren ist auch eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO nicht dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung weist eine Rechtsstreitigkeit auf, wenn sie eine rechtliche oder tatsächliche Frage aufwirft, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch für die Berufungsinstanz erheblich sein würde und im Sinne der Rechtseinheit einer Klärung bedarf. Die Entscheidung muss aus Gründen der Rechtssicherheit, der Einheit der Rechtsordnung oder der Fortbildung des Rechts im allgemeinen Interesse liegen, was dann zutrifft, wenn die klärungsbedürftige Frage mit Auswirkungen über den Einzelfall hinaus in verallgemeinerungsfähiger Form beantwortet werden kann. Im Antrag, der auf die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache gestützt ist, ist die Rechtsfrage, die grundsätzlich geklärt werden soll, zu bezeichnen und zu formulieren. Dabei ist substantiiert zu begründen, warum sie für grundsätzlich und klärungsbedürftig gehalten wird, ferner, weshalb die Rechtsfrage entscheidungserheblich und ihre Klärung im Berufungsverfahren zu erwarten ist.
- 25 Davon ausgehend hat der Kläger eine solche Rechtsfrage bereits nicht formuliert. Der Hinweis auf eine fehlende Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung zur Hinterlandbebauung oder zur rechtlichen Einordnung einer faktischen Baugrenze sowie zur „Sperrwirkung“ von § 34 Abs. 1 BauGB beinhaltet keine solche verallgemeinerungsfähige Rechtsfrage. Im Übrigen sind die rechtlichen Maßstäbe in Bezug auf § 34 Abs. 1 und 2 BauGB sowie § 15 BauNVO in der höchstrichterlichen Rechtsprechung grundsätzlich geklärt. Die Frage, ob die „Höhe im Rahmen des ‚Umfangs‘ nach § 15 Abs. 1 BauNVO von wesentlicher Bedeutung ist“, war für das Verwaltungsgericht bereits nicht entscheidungserheblich.
- 26 Der vom Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) liegt ebenfalls nicht vor. Zur Darlegung der Divergenz gehört der Vortrag, welchen entscheidungstragenden abstrakten Rechtssatz das erstinstanzliche Gericht aufgestellt hat und von welchem ebenfalls tragenden abstrakten Rechtssatz aus der Rechtsprechung des Divergenzgerichts damit abgewichen wird. Diesen Anforderungen genügt der Vortrag des Klägers mit dem pauschalen Hinweis auf obergerichtliche und höchstrichterliche Entscheidungen ersichtlich nicht.

- 27 Des Weiteren ist auch ein Verfahrensfehler nicht dargelegt (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO).
- 28 Ohne Erfolg wendet der Kläger ein, das Verwaltungsgericht habe seinen Sachvortrag unerwartet in entscheidungserheblicher Weise in wesentlichen Punkten ignoriert bzw. seinem Antrag auf Stellungnahme zu § 15 Abs. 1 BauNVO nicht entsprochen, mithin seine Entscheidung überraschend getroffen.
- 29 Das Recht auf rechtliches Gehör begründet keine Pflicht des Gerichts, die Beteiligten vorab auf seine Rechtsauffassung oder die mögliche Würdigung des Sachverhalts hinzuweisen, weil sich die tatsächliche und rechtliche Einschätzung regelmäßig erst aufgrund der abschließenden Entscheidungsfindung nach Schluss der mündlichen Verhandlung ergibt. Eine gerichtliche Hinweispflicht zur Vermeidung einer Überraschungsentscheidung besteht nur dann, wenn auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Prozessverlauf nicht mit einer bestimmten Bewertung seines Sachvortrags durch das Verwaltungsgericht zu rechnen braucht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 29. Januar 2010 - 5 B 21.09 -, juris Rn. 18). Davon ausgehend liegt keine Überraschungsentscheidung vor. Die Klägerin legt nicht dar, dass das Verwaltungsgericht seine Entscheidung auf einen bis zum Abschluss der mündlichen Verhandlung nicht erörterten und für sie auch nicht erkennbaren rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt gestützt hat, mit dem sie nicht rechnen musste. Vielmehr musste ihr bereits angesichts ihrer Ausführungen im Schriftsatz vom 24. August 2015 (S. 41) bewusst sein, dass es auf die Frage der Anwendbarkeit von § 15 Abs. 1 BauNVO ankommen konnte, insbesondere das Verwaltungsgericht seiner dort vertretenen Auffassung möglicherweise nicht folgt. Die gerichtliche Hinweispflicht hat nicht zum Inhalt, die Klägerin zu einem dem Begehren zum Erfolg verhelfenden Vortrag anzuleiten. Ihren Vortrag hat das Verwaltungsgericht zur Kenntnis genommen und gewertet. Dass es ihn in einer Weise gewürdigt hat, die mit den Vorstellungen der Klägerin nicht übereinstimmt, führt nicht auf die Verletzung des rechtlichen Gehörs. Der Sache nach wendet sich die Klägerin gegen eine von ihr nicht geteilte rechtliche Würdigung, ohne einen Verfahrensverstoß schlüssig aufzuzeigen.
- 30 Hinsichtlich der als unzureichend gerügten Tatsachenaufklärung (§ 86 VwGO) hat die in der mündlichen Verhandlung anwaltlich vertretene Klägerin weder aufgezeigt, dass

sie auf die von ihr vermisste Sachaufklärung - durch das Stellen eines Beweisantrags - hingewirkt hat noch das sich eine solche Beweiserhebung dem Gericht hätte aufdrängen müssen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19. Januar 2010 - 4 B 2. 10 -, juris Rn. 2).

- 31 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 162 Abs. 3 VwGO. Da der Beigeladene keinen eigenen Sachantrag gestellt und sich damit auch keinem Kostenrisiko ausgesetzt hat (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO), entspricht es nicht der Billigkeit, der Klägerin auch die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen aufzuerlegen (§ 162 Abs. 3 VwGO).
- 32 Die Höhe des Streitwerts folgt aus § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1 GKG, wobei der Senat die Festsetzung des Verwaltungsgerichts zugrunde legt, gegen die von den Beteiligten keine Einwendungen erhoben worden sind.
- 33 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Artus